

2. Einsatz von Technischen Sicherungsanlagen (TSA) und Fernbeobachteranlagen (FBA)

2.1. Zur Gewährleistung der technischen Sicherheit der Dienstobjekte, Dienstgebäude und Einrichtungen können TSA und FBA zur

- Sicherung des außerhalb der Dienstobjekte liegenden Geländes,
- Sicherung der Objekteinfriedung,
- Sicherung der Zugänge und Einstiegsmöglichkeiten in die Dienstobjekte und Gebäude,
- Sicherung der Dienstgebäude und
- zur Sicherung von Räumen in Dienstgebäuden

eingesetzt werden.

2.2. TSA sind technische, vorwiegend elektrisch-elektronische Einrichtungen, die im Zusammenwirken mit anderer Sicherungstechnik oder selbständig einzusetzen sind.

Aufgabe der TSA ist die Signalisierung von Gefahrenzuständen im zu schützenden bzw. bei Angriffen auf das zu schützende Objekt.

Dabei ist zu beachten, daß TSA außer der Signalisierung keine weiteren Funktionen erfüllen und Gefahrenzustände und Angriffe weder ver- noch behindern oder zeitlich hinausschieben.